



# Amtliche Bekanntmachung

---

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. August 2008

Nr. 73

## Inhalt

Seite

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH)  
für den Diplomstudiengang Biologie

316

## **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Biologie**

**vom 15. August 2008**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBl., S. 505), hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe (TH) am 21. Juli 2008 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 5. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 37 vom 14. Juli 2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 7 vom 3. Mai 2006), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2008 erteilt.

### **Artikel 1**

§ 13 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 13 Wiederholung von Prüfungen und Erfolgskontrollen**

**(1)** Studentinnen können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 8 Abs. 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin der nicht bestandenen Prüfung statt. In diesem Falle kann die Note dieser Prüfung nicht besser als „ausreichend“ sein.

**(2)** Studentinnen können eine nicht bestandene mündliche Prüfung (§ 8 Abs. 1) einmal wiederholen.

**(3)** Die Wiederholung einer Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2) wird im Studienplan geregelt.

**(4)** Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 und 2 müssen in Inhalt, Umfang und Form (mündlich oder schriftlich) der ersten entsprechen. Ausnahmen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

**(5)** Ist auch die Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder mündlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann die Studentin einen Antrag an den Prüfungsausschuss auf eine letzte mündliche Prüfung (Zweitwiederholung) stellen. Wenn die Studentin zum ersten Mal einen solchen Antrag stellt, entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er den Antrag genehmigt. Wenn der Prüfungsausschuss diesen Antrag ablehnt, entscheidet die Rektorin. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses die Rektorin. Die Note dieser letzten mündlichen Prüfung kann nur „ausreichend“ (4.0) oder „nicht ausreichend“ (5.0) lauten.

**(6)** Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

**Artikel 3**

Die Universität Karlsruhe (TH) kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Biologie in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und, soweit erforderlich, Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 15. August 2008

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*